



# **BEZIRKSREGIERUNG MÜNSTER**

**ALBRECHT-THAER-STR. 9, 48147 MÜNSTER**

Telefon: 0251/411-0

## **Immissionsschutzrechtlicher Genehmigungsbescheid**

**500-53.0009/18/0117867-0003/0007.V**

**14. Mai 2018**

## **Gerhardi Kunststofftechnik GmbH**

**St.-Josef-Str. 101-111**

**49479 Ibbenbüren**

**Wesentliche Änderung der Galvanikanlage**

**Verzeichnis des Bescheides**

<b>I. Tenor</b>	<b>3</b>
<b>II. Eingeschlossene Entscheidungen</b>	<b>4</b>
<b>III. Anlagedaten</b>	<b>4</b>
<b>IV. Nebenbestimmungen</b>	<b>5</b>
<b>IV.1 Allgemeine Festsetzungen</b>	<b>5</b>
<b>IV.2 Festsetzung hinsichtlich Baurecht/Brandschutz</b>	<b>5</b>
<b>IV.3 Festsetzungen hinsichtlich des Wasserrecht</b>	<b>6</b>
<b>IV.4 Festsetzung hinsichtlich des Arbeitsschutzrechtes</b>	<b>7</b>
<b>V. Hinweise</b>	<b>7</b>
<b>VI. Begründung</b>	<b>9</b>
<b>VII. Verwaltungsgebühren</b>	<b>11</b>
<b>VIII. Rechtsbehelfsbelehrung</b>	<b>12</b>
<b>Anhang 1: Antragsunterlagen</b>	<b>14</b>
<b>Anhang 2: Angaben zu den genannten Vorschriften:</b>	<b>16</b>

**I.  
Tenor**

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit erteile ich Ihnen gem. §§ 6 und 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes<sup>1</sup> (BImSchG) in Verbindung mit § 1 Abs. 1 und Nr. 3.10.1 (G, E) des Anhang 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) die

**Genehmigung**

zur wesentlichen Änderung Ihrer Anlage zum Beschichten von Kunststoffen mit metallischen Oberflächen.

Die Genehmigung umfasst die Änderung durch

- **Rückbau der Bäder mit den Positionen 381, 382 und 383 der Kunststoffgalvanik (BE 1)**
- **Aufrücken der Bäder mit den Positionen 336 bis 345 der Kunststoffgalvanik (BE 1)**
- **Umbau des Bades mit der Position 345 zur Spüle mit der Position 381 der Kunststoffgalvanik (BE 1)**
- **Neubau von zwei Satin-Nickel-Bädern mit einem Volumen von 2 x 4.500 l mit den Position 336 bis 337 der Kunststoffgalvanik (BE 1)**
- **Errichtung eines Stapelbehälters mit 5.000 l für das Satilume-Bad (BE 1)**
- **Erweiterung der Bühne mit Aufstellung einer zusätzlichen Longlife-Anlage (BE 1)**
- **Ersatz eines vorhandenen 12 m<sup>3</sup> großen Natronlauge-Tanks durch einen 21 m<sup>3</sup> großen Natronlauge-Tank (BE 1)**
- **Umbau des bisherigen Anodenlagers und Filterpapierlagers in ein Chemikalienlager „Dosierstation 2“ mit einer Lagerkapazität von 15 t als Fass- und Gebindelager (BE 3.7)**
- **Aufstellung eines DENIOS-Gefahrstofflagers (Lager Chemieanlieferung als Fass- und Gebindelager) zur Lagerung von max. 4.140 kg Salpetersäure 51/53 % (BE 3.8)**

---

<sup>1)</sup> Gesetzestexte und Fundstellen s. Anhang 2

Die Genehmigung beinhaltet weiterhin die früheren Anlagenänderungen, welche nach § 15 Abs. 1 BImSchG angezeigt wurden:

Mitteilung nach § 15 Abs. 2 BImSchG vom 24.11.2016, Az. 500-0117867/0013.B: Umbau und Betrieb der Wanne Aktivator (Leerwanne Pos. 230) zu einer 2K-Vorbehandlung-Aktivator-Wanne und Errichtung und Betrieb von drei Stapelbehälter mit einem Volumen von je 3,2 m<sup>3</sup> mit Anschluss an die o.a. Wanne Aktivator.

Die Anlage darf auf dem Grundstück in 49479 Ibbenbüren, St.-Josef-Str. 101-111 (Gemarkung Ibbenbüren, Flur 151, Flurstück 222) geändert und betrieben werden.

Die Anlage ist entsprechend der mit dieser Genehmigung durch Schnur und Siegel verbundenen Antragsunterlagen zu ändern und zu betreiben, soweit in den Nebenbestimmungen nichts anderes bestimmt ist.

Die Antragsunterlagen sind Bestandteil dieser Genehmigung.

## **II. Eingeschlossene Entscheidungen**

Gemäß § 13 BImSchG schließt diese Genehmigung, insbesondere folgende andere, die Anlage betreffende, behördliche Entscheidungen ein.

Der Genehmigungsbescheid ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden.

## **III. Anlagedaten**

Anlage zur Oberflächenbehandlung von Kunststoffoberflächen (Kunststoffgalvanik) mit einem Wirkbadvolumen von 273 m<sup>3</sup>

## IV.

### Nebenbestimmungen

Diese Genehmigung ergeht unter folgenden **Nebenbestimmungen**:

#### IV.1 Allgemeine Festsetzungen

- IV.1.1 Diese Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von zwei Jahren nach Bestandskraft der Genehmigung mit dem Bau der mit diesem Bescheid genehmigten Anlagen begonnen worden ist. Die Frist kann auf Antrag verlängert werden. Der Antrag ist mir vor Ablauf der Zwei-Jahres-Frist vorzulegen.
- IV.1.2 Der Bezirksregierung Münster ist der Zeitpunkt der Inbetriebnahme der hiermit genehmigten Anlagen schriftlich anzuzeigen. Die Anzeige muss mindestens eine Woche vor der beabsichtigten Inbetriebnahme vorliegen.
- IV.1.3 Der Bezirksregierung Münster ist der Zeitpunkt der Stilllegung von Anlagen oder Anlageteilen schriftlich anzuzeigen.
- IV.1.4 Die Nebenbestimmungen der bisher erteilten Genehmigungen gelten sinngemäß weiter, sofern diese nicht durch Fristablauf oder Verzicht erloschen sind und soweit sich aus dieser Genehmigung keine Abweichungen ergeben.

#### IV.2 Festsetzung hinsichtlich Baurecht/Brandschutz

- IV.2.1 Den Baubeginn und die abschließende Fertigstellung genehmigter baulicher Anlagen ist rechtzeitig beim Bauaufsichtsamt der Stadt Ibbenbüren jeweils eine Woche vorher anzuzeigen.
- IV.2.2 Die Feuerwehrpläne sind nach DIN 14095 anzupassen und der Feuerwehr Ibbenbüren in 3-facher Ausfertigung (DIN-A3 in Klarsichtfolie auf A4 gefaltet) sowie einmal in allgemein lesbarer digitaler Form (z.B. \*.pdf) zur Verfügung zu stellen. Vor Übergabe der Pläne ist der Feuerwehr ein Entwurf zur Prüfung und Freigabe vorzulegen. Dies kann per Post oder per Email (an [vb@feuerwehr-ibbenbueren.de](mailto:vb@feuerwehr-ibbenbueren.de)) erfolgen.

Die freigegebenen Pläne haben zum Zeitpunkt der Inbetriebnahme des Objektes/der Erweiterung der Feuerwehr vorzuliegen.

### **IV.3 Festsetzungen hinsichtlich des Wasserrecht**

- IV.3.1 Für die zwei Satin-Nickel-Behälter mit einem Volumen von je 4.500 l mit den Position 336 bis 337, den Stapelbehälter mit einem Volumen von 5.000 l und dem Natronlaugbehälter mit einem Volumen von 21 m<sup>3</sup> sind die Eignungsnachweise (z.B. bauaufsichtliche Zulassungen) spätestens zur Inbetriebnahme der Anlage dem Dezernat 53 der Bezirksregierung Münster vorzulegen.
- IV.3.2 Die unter IV.3.1 genannten Behälter dürfen nur mit festen Leitungsanschlüssen unter Verwendung einer Überfüllsicherung befüllt werden (§ 23 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen [AwSV]).
- IV.3.3 Vor Inbetriebnahme der zwei Satin-Nickel-Behälter mit einem Volumen von je 4.500 l mit den Position 336 bis 337, den Stapelbehälter mit einem Volumen von 5.000 l einschließlich der Rohrleitungen sind diese durch einen Sachverständigen nach § 47 AwSV auf ihren ordnungsgemäßen Zustand überprüfen zu lassen.
- IV.3.4 Bei dem Gefahrstofflager Dosierstation 2 (BE 3.7) handelt es sich um ein Fass- und Gebindelager mit einer Gesamtlagermenge von 15 t. Das Rückhaltevolumen muss abweichend von Ihrem Antrag nach § 31 AwSV mindestens 1,5 m<sup>3</sup> (10 % des Gesamtvolumens) betragen und wenigstens den Rauminhalt des größten Behälters aufnehmen können.
- IV.3.5 Die Auffangvorrichtung des Gefahrstofflager Dosierstation 2 darf nur für Behälter / Gefäße zur Lagerung von Flüssigkeiten gemäß Abschnitt 1 der bauaufsichtlichen Zulassung des DIBt – Zulassungsnummer Z-40.22-491 verwendet werden.
- IV.3.6 Das Gefahrstofflager Dosierstation 2 ist einer täglichen Sichtkontrolle insbesondere im Hinblick auf eventuelle Leckagen zu unterziehen. Die täglichen Sichtkontrollen sind zu dokumentieren. Die Dokumentation ist mindestens 3 Jahre nach der letzten Eintragung aufzubewahren.
- IV.3.7 Behälter / Gefäße mit wassergefährdenden Flüssigkeiten unterschiedlicher Zusammensetzung und Beschaffenheit dürfen nur dann in einer gemeinsamen Auffangvorrichtung des Chemikalienlagers Dosierstation 2 aufgestellt werden, wenn sichergestellt ist, dass diese Stoffe im Falle ihres Austretens keine gefährlichen Reaktionen

miteinander hervorrufen und benachbarte Behälter / Gefäße nicht durch auslaufende Lagermedien angegriffen werden.

IV.3.8 Die Auffangwannen für die Lagerung der Salpetersäure in dem DENIOS-Gefahrstofflager (BE 3.8) sind medienbeständig mit PE-Inlinern auszuführen.

IV.3.9 Die beantragten AwSV-Anlagen sind vor Inbetriebnahme für die vorgesehene Verwendung zu kennzeichnen.

IV.3.10 In sichtbarer Nähe des Gefahrstofflagers Dosierstation 2, DENIOS-Gefahrstofflagers und des 21 m<sup>3</sup> großen Natronlauge-Tanks ist das Merkblatt zu Betriebs- und Verhaltensvorschriften beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen gem. Anlage 4 der AwSV auszuhängen.

#### **IV.4 Festsetzung hinsichtlich des Arbeitsschutzrechtes**

IV.4.1 Zum Abnahmetermin ist dem Dez. 55 (Arbeitsschutz) der Bezirksregierung Münster die Gefährdungsbeurteilung nach dem Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG)/ der Gefahrstoffverordnung (GefStoffV) einzeln oder zusammengefasst zur Einsichtnahme vorzulegen.

### **V.**

#### **Hinweise**

V.1 Gemäß § 13 BImSchG schließt diese Genehmigung andere, die Anlage betreffende behördliche Entscheidungen ein, mit Ausnahme von Planfeststellungen, Zulassungen bergrechtlicher Betriebspläne, Zustimmungen sowie von behördlichen Entscheidungen aufgrund atomrechtlicher Vorschriften.

Entscheidungen aufgrund von wasserrechtlichen Vorschriften, hier der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe (AwSV) werden mit in die Genehmigung nach BImSchG eingeschlossen, soweit es sich nicht um Bewilligungen und Erlaubnisse nach den § 8 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) handelt.

Bei Benutzung von Gewässern, insbesondere bei einer Entnahme von Wasser oder bei einer Einleitung von Abwässern, ist ein besonderer Antrag auf Erlaubnis oder Bewilligung nach den Vorschriften des Wasserhaushaltsgesetzes bei der zuständigen Behörde zu stellen.

- V.2 Gemäß § 16 BImSchG bedarf die wesentliche Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage der Genehmigung, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können.

Die Genehmigung ist insbesondere erforderlich, wenn aufgrund anderer behördlicher Entscheidungen (Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Befreiungen usw.) wesentliche Änderungen der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs der Anlage notwendig werden und wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können.

Ausnahmsweise ist eine Genehmigung nicht erforderlich, wenn durch die Änderung hervorgerufene nachteilige Auswirkungen offensichtlich gering sind und die Erfüllung der sich aus § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG ergebenden Anforderungen sichergestellt ist.

In diesem Fall ist der Betreiber einer genehmigungsbedürftigen Anlage gemäß § 15 BImSchG verpflichtet, der zuständigen Behörde die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs der Anlage, einen Monat bevor mit der Änderung begonnen wird, anzuzeigen. Dies gilt nur für den Fall, dass keine Genehmigung nach § 16 BImSchG beantragt wird und die Änderung sich auf in § 1 BImSchG genannte Schutzgüter auswirken kann. Der Anzeige sind Unterlagen im Sinne des § 10 Abs. 1 Satz 2 beizufügen, soweit diese für die Prüfung erforderlich sein können, ob das Vorhaben genehmigungspflichtig ist.

- V.3 Gemäß § 15 BImSchG ist die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes einer genehmigungsbedürftigen Anlage, sofern eine Genehmigung nicht beantragt wird, mindestens einen Monat vorher der Bezirksregierung Münster schriftlich anzuzeigen, wenn sich die Änderung auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter auswirken kann.

Der Anzeige sind Unterlagen im Sinne des § 10 (1) Satz 3 BImSchG beizufügen, soweit diese für die Prüfung erforderlich sein können, ob das Vorhaben genehmigungsbedürftig ist.



- V.4 Die Satin-Nickel-Behälter und der Stapelbehälter für die Satilume-Bäder dürfen nur durch einen Fachbetrieb nach § 62 AwSV errichtet, von innen gereinigt, instandgesetzt und stillgelegt werden.
- V.5 Das Intervall für eine wiederkehrende Prüfung der Satin-Nickel-Behälter und des Stapelbehälters für die Satilume-Bäder beträgt gem. der Anlage 5 der AwSV 5 Jahre.
- V.6 Der Betreiber hat nach der AwSV eine Anlagendokumentation zu führen, in der die wesentlichen Informationen über die Anlage enthalten sind. Hierzu zählen insbesondere Angaben zum Aufbau und zur Abgrenzung der Anlage, zu den eingesetzten Stoffen, zur Bauart und zu den Werkstoffen der einzelnen Anlagenteile, zu Sicherheitseinrichtungen und Schutzvorkehrungen, zur Löschwasserrückhaltung und zur Standsicherheit. Dies gilt nicht für Anlagen, die zu einem EMAS-Standort im Sinne von § 3 Nummer 12 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) gehören, sofern der Anlagendokumentation vergleichbare Angaben enthalten sind in (siehe § 43 Abs. 1 und 4 AwSV).
- V.7 Für die Bauzustandsbesichtigung einschließlich Bauüberwachung erhebt die Stadt Ibbenbüren - Untere Bauaufsichtsbehörde - eine Gebühr (Gebührengesetz für das Land NRW [GebG NRW]) i.V.m. der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung für das Land NRW (AVerwGebO NRW) und des Allgemeinen Gebührentarifs zur AVerwGebO NRW in der jeweils gültigen Fassung.
- V.8 Für die Entsorgung der bei der Errichtung, dem Betrieb und der Wartung der Anlage anfallenden Abfälle sind die Überlassungsvorschriften nach § 17 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) sowie die Vorschriften der Nachweisverordnung (NachwV) und der abfallspezifischen Vorschriften (z. B. Gewerbeabfall-, Deponieverordnung) zu beachten. Auf die Abfallentsorgungssatzung des Kreises Warendorf wird hingewiesen.

## **VI.**

### **Begründung**

Sie haben mit Antrag vom 26.02.2018 die Genehmigung gemäß §§ 6 und 16 BImSchG zur wesentlichen Änderung und zum Betrieb Ihrer Galvanikanlage beantragt. Der Genehmigungsantrag und die erforderlichen Antragsunterlagen sind am 06.03.2018 vorgelegt und letztmalig am 20.03.2018 vervollständigt worden.

Für die Erteilung der beantragten Genehmigung ist aufgrund der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU) die Zuständigkeit der Bezirksregierung Münster gegeben.

Auf Ihren Antrag wurde das Verfahren im vereinfachten Genehmigungsverfahren gem. § 19 BImSchG durchgeführt, da erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die in § 1 des BImSchG genannten Schutzgüter nicht zu besorgen waren (§ 16 (2) BImSchG).

Bei der Beurteilung der Genehmigungsfähigkeit der Anlagenänderung waren insbesondere wasserrechtliche Belange von Bedeutung:

#### **AwSV**

Die ordnungsgemäße Lagerung und der Umgang mit Wasser gefährdenden Stoffen werden sichergestellt. Lageranlagen und Behandlungsbäder verfügen über geeignete und ausreichende Rückhalteräume. Der ordnungsgemäße Zustand der AWSV-Anlagen wird über die Prüfung durch Sachverständige oder durch die Errichtung durch Fachbetriebe nach dem WHG sichergestellt.

#### **UVPG**

Ihre Anlage fällt unter die Ziffer 3.9.1 Spalte 2 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG). Bei der erforderlichen allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls zur Feststellung einer Umweltverträglichkeitsuntersuchung wurde festgestellt, dass es einer weiteren Umweltverträglichkeitsprüfung als unselbständigen Teil des Genehmigungsverfahrens nicht bedarf, da u. a. erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das Vorhaben nicht zu besorgen sind. Die Bekanntmachung dieser Feststellung erfolgte nach § 5 UVPG am 13.04.2018 im Amtsblatt der Bezirksregierung Münster und in der Ibbenbürener Volkszeitung.

Die als Träger öffentlicher Belange am Genehmigungsverfahren beteiligten Behörden und Dienststellen haben den Antrag bezüglich der Genehmigungsvoraussetzungen nach §§ 5 und 6 des BImSchG geprüft und unter bestimmten Bedingungen und Auflagen (Nebenbestimmungen) keine Bedenken gegen die mit diesem Bescheid genehmigte Anlagenänderung erhoben.

Die Antragsunterlagen haben nachstehenden Behörden und Stellen zur Prüfung und Stellungnahme vorgelegen:

- Bürgermeister der Stadt Ibbenbüren
- Bezirksregierung Münster - Dezernat 55 (Arbeitsschutz)

Mit Schreiben vom 20.04.2018 hatte die Stadt Ibbenbüren keine planungsrechtlichen Bedenken erhoben. Das o.g. Grundstück liegt im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 39a „St. Josef Straße“ 2. Änderung und ist als GE- Gebiet ausgewiesen. Das Vorhaben entspricht diesen Festsetzungen. Die planungsrechtliche Zulässigkeit des Vorhabens ist somit gegeben.

Die Prüfung des Antrages durch die beteiligten Fachbehörden und die Bezirksregierung Münster ergab, dass das Vorhaben bei Beachtung der in Abschnitt IV dieses Bescheides aufgeführten Nebenbestimmungen die in § 6 des BImSchG genannten Voraussetzungen erfüllt.

Das Vorhaben war daher zu genehmigen.

## VII.

### Verwaltungsgebühren

Die Kosten des Verfahrens trägt der Antragsteller. Sie werden aufgrund des Gebührengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (GebG NRW) in Verbindung mit der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung des Landes Nordrhein-Westfalen (AVerwGebO NRW) wie folgt festgesetzt:

1. Gebühren nach Tarifstelle 15a.1.1a des Allgemeinen Gebührentarifes  
[500 + (349.000 – 50.000) x 0,005] 1.995,00 EURO  
abzüglich 30% gem. Ziff. 7 598,50 EURO  
verbleiben 1.396,50 EURO
  
2. Gebühr nach Tarifstelle 15h.5 - UVPG-Prüfung 201,00 EURO  
Für die Prüfung der Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung wird die Gebühr nach dem jeweiligen Zeitaufwand berechnet. Hierbei wird der Zeitaufwand für jede angefangenen 15 Minuten angesetzt. Die im Zusammenhang mit der Behördentätigkeit anfallenden Vorbereitungs-, Fahr-, Warte- und Nachbereitungszeiten werden als Zeitaufwand mitberechnet.

Im RdErl. d. Ministeriums für Inneres und Kommunales - 14-36.08.06 - vom 17.04.2018 werden die Stundensätze für die Berechnung des Verwaltungsaufwandes genannt.

Im vorliegenden Fall erforderte die Prüfung inklusive Vorbereitung und Nachbereitung folgenden Aufwand:

Laufbahngruppe 2 ab dem 1. Einstiegsamt bis  
unter dem 2. Einstiegsamt  
(ehemals gehobener Dienst)            2 Std. x 70,00€ = 140,00 EURO

Laufbahngruppe 1 ab dem 2. Einstiegsamt  
(ehemals mittlerer Dienst)            1 Std. x 61,00€ = 61,00 EURO  
Insgesamt    201,00 EURO

3. Auslagen:

Kosten für die öffentliche Bekanntmachung gem. § 10 BImSchG:

Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster    55,00 EURO

Ibbenbürener Volkszeitung    242,76 EURO

insgesamt:    1.895,26 EURO

Der Betrag in Höhe von **1.895,26 EURO** ist an die Landeskasse bei der Helaba zu überweisen.

Die zahlungsrelevanten Daten bitte ich der beigefügten Kostenrechnung zu entnehmen.

**VIII.**

**Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage bei dem Verwaltungsgericht Münster, Piusallee 38, 48147 Münster erhoben werden. Die Klage ist schriftlich einzulegen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Gerichtes zu erklären. Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV).

**Hinweis:**

Gemäß § 80 Abs. 2 Ziffer 1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) entfällt die aufschiebende Wirkung für die Kostenentscheidung, soweit diese beklagt wird. Das Einlegen einer Klage entbindet daher nicht von der Pflicht zur fristgerechten Zahlung der festgesetzten Kosten.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Andre Riesmeier

**Anhang 1: Antragsunterlagen**

1. Vorblatt, 1 Blatt
2. Verzeichnis der Unterlagen zum Antrag, 1 Blatt
3. Kurzbeschreibung, 1 Blatt
4. Antrag auf Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb sowie zur Änderung von Anlagen im Sinne von § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes vom 14.02.2011, Formular 1, Blatt 1 bis 3, 3 Blatt
5. Gliederung der Anlagen in Betriebseinheiten, Formular 2, 2 Blatt
6. Technische Daten, Formular 3 Blatt 1 und 2, 8 Blatt
7. Betriebsablauf und Emissionen, Formular 4, 3 Blatt
8. Quellenverzeichnis, Formular 5, 1 Blatt
9. Abgasreinigung/Abwasserreinigung/-behandlung, Formular 6, 2 Blatt
10. Niederschlagsentwässerung, Formular 7, 1 Blatt
11. Anlagen zum Lagern flüssiger wassergefährdender Stoffe, Formular 8.1, 5 Seiten
12. Anlagen zum Lagern fester wassergefährdender Stoffe, Formular 8.2, 1 Seite
13. Anlagen zum Abfüllen/Umschlagen wassergefährdender flüssiger Stoffe, Formular 8.3, 1 Blatt
14. Anlagen zum Herstellen, Behandeln und Verwenden wassergefährdender Stoffe (HBV-Anlagen), Formular 8.4, 1 Blatt
15. Rohrleitungsanlagen zum Transport wassergefährdender Stoffe, Formular 8.5, 1 Blatt
16. Anlagen zum Herstellen, Behandeln und Verwenden wassergefährdender Stoffe (HBV-Anlagen), Formular 8.4, 1 Blatt
17. Rohrleitungsanlagen zum Transport wassergefährdender Stoffe, Formular 8.5, 3 Blatt
18. Pläne - Vorblatt
19. Auszug aus dem Liegenschaftskataster - Flurkarte
20. Übersichtsplan, M = 1 : 25000
21. B-Plan 39a, M = 1 : 1500
22. Anlagenbeschreibung, 3 Blatt
23. Aufstellungsplan Galvanikanlage Obergeschoss, Zeichn.-Nr. 36057022-1
24. Aufstellungsplan Galvanikanlage Erdgeschoss, Zeichn.-Nr. 36057011-1a
25. Technologie-Schema, Zeichn.-Nr. 36057022-8-5-1
26. Zeichnung Natronlauge Lagerbehälter, 1 Blatt
27. Übersichtsplan Abluftquellen, M = 1 : 1500

28. Technische Daten Filtergeräte und Pumpen, 5 Seiten
29. Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung für Auffangwannen aus Stahl für Systemcontainer und Basic-Container, 7 Blatt
30. Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung für Rotationsgeformte rechteckige Auffangvorrichtungen aus Polyethylen mit Auffangvolumen bis 1000 Liter, geschlossene Stapelbehälter Typ PolyPro, Bodenelemente Typ BK, Regalbodenwannen Typ RWP, 6 Blatt
31. Anzeige gem. § 7 der 12. BImSchV, 24 Blatt
32. Anlagenplan Atotech, 6 Seiten
33. Statische Berechnungen, 37 Blatt
34. Maßnahmen zur Anlagensicherheit, zum Schutz der Beschäftigten sowie Angaben zu Arbeitsräumen und Sozialeinrichtungen, 1 Blatt
35. Maßnahmen zur Abfallvermeidung/-verminderung, Abfallverwertung und Abfallbeseitigung, 1 Blatt
36. Maßnahmen zum Schutz und zur Vorsorge von Luftverunreinigungen, Lärm, Erschütterungen, Licht und sonstigen Emissionen/Immissionen und Gefahren, 1 Blatt
37. Maßnahmen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen, 34 Seiten
38. Maßnahmen nach Betriebseinstellung, 1 Blatt
39. Angaben zur Umweltverträglichkeit, 6 Blatt

**Anhang 2: Angaben zu den genannten Vorschriften:**

---

4. BImSchV	Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.05.2017 (BGBl. I S. 1440)
12. BImSchV	Störfall-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.03.2017 (BGBl. I S. 483), zuletzt geändert durch Artikel 58 des Gesetzes vom 29.03.2017 (BGBl. I S. 626, 637), berichtigt am 02.10.2017 (BGBl. I S. 3527)
ArbSchG	Arbeitsschutzgesetz vom 07.08.1996 (BGBl. I S. 1246), zuletzt geändert durch Artikel 427 der Verordnung vom 31.08.2015 (BGBl. I S. 1474, 1537)
AVerwGebO NRW	Allgemeine Verwaltungsgebührenordnung vom 03.07.2001 (GV. NRW. S. 262; SGV. NRW. 2011), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 12.12.2017 (GV.NRW. S. 946)
AwSV	Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) vom 18.04.2017 (BGBl. I S. 905)
BImSchG	Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.05.2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18.07.2017 (BGBl. I S. 2771, 2773)
ERVV	Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803) Zuletzt geändert durch Verordnung vom 09.02.2018 (BGBl. I S. 200)
GebG NRW	Gebührengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen vom 23.08.1999 (GV. NRW. S. 524), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 08.12.2015 (GV. NRW.2015 S. 836)

---



GefStoffV	Verordnung zum Schutz vor Gefahrstoffen (Gefahrstoffverordnung) vom 26.11.2010 (BGBl. I S. 1643, 1644), zuletzt geändert durch Artikel 148 des Gesetzes vom 29.03.2017 (BGBl. I S. 626, 648)
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung vom 24.02.2010 (BGBl. I S. 94) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 08.09.2017 (BGBl. I S. 3370, 3376)
VwGO	Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Artikel 11 Abs. 24 des Gesetzes vom 18.07.2017 (BGBl. I S. 2745, 2754)
WHG	Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushaltes (Wasserhaushaltsgesetz) vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18.07.2017 (BGBl. I S. 2771)
ZustVU	Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz vom 03.02.2015 (GV.NRW. S. 268), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 08.11.2016 (GV.NRW. S. 978)

---